

Hinweiserschutzesgesetz – Einrichtung einer internen Meldestelle

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Bundestag und Bundesrat haben am 11. und 12. Mai 2023 endgültig dem neuen Hinweiserschutzesgesetz (HinSchG) zugestimmt. Auch Werkstätten sind als Beschäftigungsgeber von dem Gesetz betroffen.

Ziel und Schutzzweck des Gesetzes

Mit dem Hinweiserschutzesgesetz soll der bislang lückenhafte und unzureichende Schutz von hinweisgebenden Personen (sog. „Whistleblower*innen“) ausgebaut werden.

Hinweisgeber sind Personen in Unternehmen und Einrichtungen, die Missstände und Gesetzesverstöße des Arbeitgebers oder einer anderen Person, mit der die hinweisgebende Person im Rahmen der beruflichen Tätigkeit in Kontakt steht, melden.

Unter den Begriff der Beschäftigten fallen neben den Arbeitnehmer*innen ausdrücklich auch Werkstattbeschäftigte, § 3 Abs. 8 Nr. 7 HinSchG.

Werkstätten haben die Pflicht zur Einrichtung von internen Meldestellen

Diese Meldestelle haben wir in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei caspers & mock in Koblenz eingerichtet.

Hier werden Hinweise von Personal und Mitarbeiterschaft auf folgenden Kommunikationswegen vertraulich und gemäß der gesetzlichen Vorgaben entgegengenommen:

- Per E-Mail unter: bodenbach@caspers-mock.de
- Per Telefon unter: 0261 4049916, 0175 4362682
- Per Post unter Rechtsanwalt Horst-Walter Bodenbach,
Rudolf-Virchow-Str. 11, 56073 Koblenz
- Persönlich nach Terminvereinbarung mit Rechtsanwalt Horst-Walter Bodenbach

Hinweisgebende Personen können frei wählen, ob sie für ihre Meldungen die internen oder externen Meldestellen beim Bundesamt für Justiz nutzen. Diese sollen sich jedoch vorrangig an die internen Meldestellen wenden, soweit es sich um Verstöße handelt, gegen die intern wirksam vorgegangen werden kann.

Die Meldestelle muss sogenannte Meldeverfahren durchführen und die Hinweise auf Stichhaltigkeit überprüfen sowie gegebenenfalls Folgemaßnahmen ergreifen.

Weitere Informationen zum Hinweiserschutzesgesetz und der Einrichtung von Meldestelle, entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Schreiben der bag WfbM.

Koblenz, den 08.04.2025



Frank Mehnert
Geschäftsführer